

Vorsteuerabzug
für CO₂-freie
Krafträder

Seite 4



Reihengeschäft
neu definiert

Seite 6



USt-
Pauschalierung
Land- und Forst-
wirte

Seite 6

AB 1. JÄNNER 2020

Zahlreiche wichtige Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Im September 2019 wurden vom Nationalrat das Steuerreformgesetz 2020 und das Abgabenänderungsgesetz 2020 beschlossen. Durch diese beiden Gesetze kommt es zu einigen wesentlichen Änderungen im Bereich der USt (Umsatzsteuer). In dieser Ausgabe finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen bzw Neuerungen.

Einige dieser Änderungen haben wir der EU zu verdanken, weil der europaweiten **Bekämpfung des Steuerbetruges** Augenmerk geschenkt wurde. Die EU hat aber auch einige **Erleichterungen** beabsichtigt und auch Bestrebungen zur **Vereinheitlichung** der Regeln zur Mehrwertsteuer (MWSt = USt) wurden umgesetzt. Für Österreich bringt das in einigen Punkten wesentliche Änderungen ab Jahresbeginn 2020 mit sich.

ONLINE-PLATTFORMEN

Neue Aufzeichnungspflichten & Haftungsregeln

Die neuen, ab 2020 geltenden Aufzeichnungspflichten treffen zwar unmittelbar die Online-Plattformen, allerdings ergeben sich indirekt auch Auswirkungen auf die übrigen Unternehmer.

Das folgende Beispiel soll die Neuerung deutlich machen: *Ein Angestellter hat eine Wohnung in einer österreichischen großen Stadt vererbt bekommen. Weil er selbst bereits über ausreichend Wohnraum verfügt, möchte er diese Wohnung an Touristen vermieten. Daher offeriert er dieses Angebot auf den Online-Plattformen **airbnb** und **booking.com**.*

Für alle Vermietungseinnahmen (Vermietungsumsätze), welche derartige Online-Plattformen ab 1.1.2020 vermitteln, müssen die Online-Plattformen genaue Aufzeichnungen betreffend die vermittelten Umsätze führen und der Finanzverwaltung weiterleiten! Aus diesem Grund ist es für den Fiskus ab 2020 ein leichtes Spiel zu überprüfen, ob ein Vermieter seine Mieteinnahmen auch korrekt versteuert hat. Diese neue Verpflichtung ist nicht auf Vermietungen eingeschränkt, sondern gilt **für alle Dienstleistungen an Privatpersonen**, welche infolge der Nutzung einer elektronischen Schnittstelle zustande kommen (zB durch Nutzung eines elektronischen Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals). Ab 2021 wird

der Anwendungsbereich dann auch auf bestimmte Warenlieferungen ausgeweitet.

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Aufzeichnungspflichten & Haftungsregeln	ab Seite 1
Steuerbefreiung bei ig Lieferungen	ab Seite 2
Konsignationslager neu geregelt	ab Seite 3
Vorsteuerabzug für CO ₂ -freie Krafträder	Seite 4
Steuersatz für e-books & e-papers	Seite 5
Kleinunternehmer-Grenzbetrag	ab Seite 5
Reihengeschäft neu definiert	Seite 6
USt-Pauschalierung für Land- und Forstwirte	Seite 6

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Diese Aufzeichnungen müssen nach dem Gesetzeswortlaut so ausführlich sein, dass die Abgabenbehörden feststellen können, ob die Steuer korrekt berücksichtigt worden ist. In einer eigenen Verordnung des Finanzministers wird geregelt, welche Informationen die Aufzeichnungen enthalten müssen. Zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe war diese **Sorgfaltspflichten-USt-Verordnung** nur als Entwurf veröffentlicht. Die Online-Plattformen müssen diese speziellen Aufzeichnungen auf Verlangen der Finanz vorlegen, große Plattformen sogar unverlangt und automatisch jährlich bis Ende Jänner des Folgejahres in elektronischer Form. Die Plattformen haften für die von den Vermietern nicht abgeführte USt, wenn sie nicht mit ausreichender Sorgfalt davon ausgehen können, dass der Vermieter seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommt. Die Plattformen werden daher diese Bestimmungen sehr genau nehmen, damit sie nicht selbst zum Handkuss kommen. Außerdem wurde eine Verletzung dieser neuen Aufzeichnungspflicht durch ein neues Delikt im Finanzstrafgesetz mit einer höheren Geldstrafe bedroht.

Sorgfaltspflichten-USt-VO

Folgende Daten betreffend den Vermieter (Dienstleister) müssen von den Plattformen aufgrund der neuen Verordnung aufgezeichnet werden:

- Name, Postadresse, Emailadresse, Websiteadresse
- UID-Nr (falls vorhanden)
- IBAN + BIC
- Beschreibung der Dienstleistung
- dafür bezahltes Entgelt
- Adresse des vermieteten Wohnraumes
- Aufenthalts- bzw Mietdauer
- Anzahl der Personen, die übernachten oder Anzahl der gebuchten Betten

ABSOLUTE VERSCHÄRFUNG!

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Mit Jahresanfang 2020 kommt es bei den innergemeinschaftlichen (kurz: ig) Lieferungen zu materiellen Zusatzerfordernissen für die Steuerbefreiung. In der Praxis könnte das ein großes Problem werden!!

Eine ig Warenlieferung liegt als klassische Fallgruppe dann vor, wenn ein österreichischer Unternehmer seine Waren an seinen Kunden (der ebenfalls Unternehmer ist) aus einem anderen EU-Mitgliedsland befördert oder versenden lässt. Die Ware bewegt sich dabei von einem Mitgliedsland in ein anderes EU-Mitgliedsland.

An dieser Definition einer ig Lieferung ändert sich nichts. Die besondere Erleichterung für diese Art von Binnenmarktgeschäften liegt in der **Steuerbefreiung**. Schon bisher musste der Lieferant daher die UID-Nr seines Kunden als Nachweis der Unternehmereigenschaft verlangen und diese UID musste schon bisher auf Richtigkeit überprüft werden (zB mittels Finanzonline-Abfrage auf Stufe 2). Auf der Rechnung mussten die beiden UID-Nr der beteiligten Unternehmer sowie ein Hinweis auf das Vorliegen der steuerfreien ig Lieferung bereits bisher als Bestandteile enthalten sein. Außerdem durfte natürlich keine USt in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Alle diese genannten Regeln bleiben auch weiterhin erhalten und müssen wie bisher im Rahmen des sog

Buchnachweises gegenüber der Finanz nachgewiesen werden.

Neu kommen für alle Lieferungen nach dem 31. 12. 2019 folgende **zusätzliche materiellrechtliche Voraussetzungen** zum Tragen:

- Der Abnehmer muss dem Lieferanten die in einem anderen EU-Mitgliedsland erteilte **UID mitgeteilt** haben und
- der Lieferant muss der Verpflichtung zur **zeitgerechten Abgabe einer ZM** (Zusammenfassenden Meldung) nachgekommen sein.

Das wesentlich Neue liegt darin, dass diese beiden aufgezählten Pflichten bisher lediglich formale Pflichten waren aber ab 1. 1. 2020 zu sog materiellen Voraussetzungen werden. Die Krux an der Sache liegt darin, dass keine Sanierung bei Verletzung einer **materiellen Voraussetzung** möglich ist! Das bedeutet, dass bei Nichtvorliegen einer materiellen Voraussetzung diese Lieferung nicht mehr steuerfrei möglich ist, sondern eben der Umsatzsteuer unterliegt! Der Kunde wird aber im Regelfall nur den vereinbarten Nettopreis zahlen wollen, daher geht die geschuldete USt

voll zulasten der Gewinnspanne. Und außerdem muss diese USt auch zeitgerecht an den Fiskus im Rahmen der UVA gemeldet und entrichtet werden, weil sonst ein Finanzstrafdelikt begangen würde. Insgesamt daher starker Tobak.

Wenn der Erwerber im Zeitpunkt der Lieferung eine UID im Ausland zwar beantragt aber noch nicht erhalten hat, dann wird die ig Lieferung erst dann steuerfrei sein, wenn der Erwerber die UID tatsächlich erhält und dem Lieferanten auch gleich mitteilt.

ZM als Praxisproblem

In der Praxis am schwerwiegendsten wird die Verpflichtung zur Abgabe einer ZM sein. Die ZM (Zusammenfassende Meldung) ist eine Steuererklärung, welche von den Kanzleien meist vom Kunden unbemerkt erstellt und in elektronischer Form übermittelt wurde. Die ZM ist zusätzlich zur UVA einzureichen.

Der Zweck der ZM liegt darin, dass mit den gemeldeten Daten eine Kontrolle der Warenbewegungen innerhalb

Fortsetzung auf Seite 3

der EU im Rahmen des MIAS möglich ist (MIAS = Mehrwertsteuerinformationsaustausch-Verfahren). Die ZM dient zum Datenabgleich und lediglich zu Kontrollzwecken. Daher ist mit dieser Steuererklärung keine Zahlung einer Steuer verbunden. Lediglich bei einer verspäteten Einreichung der ZM wird ein Verspätungszuschlag in Höhe von 1 % der Rechnungsbeträge eines Meldezeitraumes verhängt (maximal 2.200,-).

Der Meldezeitraum für eine ZM ist grundsätzlich der Kalendermonat. Abweichend davon kann der Meldezeitraum ein Quartal sein, das gilt dann, wenn dieser Unternehmer seine UVA auch nur vierteljährlich einreicht. Nullmeldungen für eine ZM sind nicht notwendig, wenn in einem Meldezeitraum keine meldepflichtigen Geschäfte ausgeführt werden.

Wichtig ist allerdings, dass eine ZM um 15 Tage früher einzureichen ist als eine UVA! Das war schon bisher so, nur war das in der Vergangenheit nicht gleich ein Grund dafür, dass die Steuerfreiheit der ig Lieferung weggefallen ist. Ab 2020 hingegen ist die zeitgerechte Einreichung der ZM eine

materielle Voraussetzung. Aus diesem Grund muss die Buchhaltung „aus Sicherheitsgründen“ daher um 15 Tage früher fertiggestellt sein als bisher, möchte man den Wegfall der Steuerbefreiung ausschließen.

Mit einer ZM sind neben den ig Lieferungen auch noch ig Verbringungen, Dreiecksgeschäfte und bestimmte ig Dienstleistungen meldepflichtig.

Detail am Rande zum zeitlichen Bezug der Meldedaten, der jetzt wegen dem drohenden Wegfall der Steuerbefreiung noch mehr Beachtung finden muss:

- Der **Zeitpunkt der Ausführung der Warenlieferung oder Dienstleistung ist maßgeblich** für den Meldezeitraum!
- Wird die Rechnung nicht im Monat der Leistungsausführung geschrieben, dann muss dieser Umsatz **spätestens in der ZM des Folgemonats** aufgenommen werden. Mit welchem Datum die Rechnung geschrieben wird, ist daher nur eingeschränkt maßgeblich für den Meldezeitraum.
- Anzahlungen führen zu keiner Aufnahme in die ZM, weil ja noch keine Leistung ausgeführt wurde.

- Bei einer ig Verbringung gibt es keine übliche Rechnungsausstellung, daher ist so ein Vorgang grundsätzlich in die ZM des Folgemonats aufzunehmen.
- Es ist daher unerheblich, wann der Kunde das Entgelt für die ig Lieferung bezahlt! Jedoch orientieren sich **Betriebe mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** normalerweise am Zuflussdatum für die Aufnahme eines Geschäftsfalles in die Buchhaltung. Diese Denkweise darf hier aber nicht angewendet werden, es sind vielmehr die obigen Grundsätze anzuwenden!

Bei der Abgabe von **vierteljährlichen ZM** gilt aufgrund einer Aussage in den USt-Richtlinien des Ministeriums: Bei ig Lieferungen, die im letzten Monat des Quartals ausgeführt worden sind, ist auf den Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung abzustellen. Wird die Rechnung für diese Lieferung noch in diesem Monat ausgestellt, so ist die Meldung in diesem Quartals-Meldezeitraum vorzunehmen. Wird die Rechnung für diese Lieferung erst nach Ablauf des Meldezeitraumes ausgestellt, so hat die Meldung im nächsten Quartals-Meldezeitraum zu erfolgen. ■

VEREINHEITLICHUNG IN DER EU

Konsignationslager neu geregelt

Ab 2020 werden im gesamten Binnenmarkt einheitliche Regeln für die Behandlung von solchen Warenlieferungen eingeführt und dabei einheitliche Standards geschaffen. In manchen Staaten wurden derartige Geschäftsfälle völlig anders umsatzsteuerlich behandelt. Das ist nun vorbei.

Um welche Fälle geht es?

Ein **Konsignationslager** liegt vor, wenn ein Unternehmer bei einem (ausländischen) Abnehmer in einem anderen EU-Land ein Lager unterhält und der Abnehmer aus diesem Lager bei Bedarf Waren entnimmt. Das sind also normalerweise Lager, die nur einem einzigen Abnehmer zur Verfügung stehen, sog. „call-off-stock“.

Nach allgemeinen Regeln liegt in so einem Fall zunächst eine ig Verbringung durch den Lieferanten und bei Entnahme der Ware durch den ausländischen Abnehmer weiters eine steuerpflichtige Lieferung im jeweiligen Bestimmungsland vor. Bisher war eine vereinfachte Handhabung nur in einem

Erlass des Finanzministeriums geregelt, aber nicht im Gesetz selbst. Und in einigen anderen EU-Ländern wurden diese vereinfachenden Spielregeln nicht anerkannt. Damit ist nun aber Schluss.

Wenn die Voraussetzungen für die neue EU-standardisierte Vereinfachung vorliegen, dann ist das Verbringen der Ware in das übrige EU-Land gar nicht mehr steuerbar. Erst im Zeitpunkt der endgültigen Entnahme aus dem Lager wird dann eine ig Lieferung gesehen, die in Österreich steuerfrei ist. Durch diese Vereinfachung erspart sich der österreichische Unternehmer die steuerliche Registrierung im Konsignationslagerstaat.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit diese Vereinfachungsregel überhaupt zur Anwendung kommt:

- Die Ware wird in ein Konsignationslager gebracht.
- Der Lieferer hat im Konsignationslagerstaat keine Betriebsstätte und betreibt dort selbst auch kein Unternehmen.
- Der Lieferer muss den Einlagevorgang **in der ZM melden**

Fortsetzung auf Seite 4

und darin die UID des sog „geplanten Erwerbers“ anführen. In der ZM wird das BMF für derartige Vorgänge eine eigene Rubrik (wie etwa für die Dreiecksgeschäfte) einführen müssen.

- Der Lieferer muss **zusätzlich ein eigenes Register** (eine spezielle Art der Lagerbuchhaltung) **führen**, in welches er derartige Vorgänge einträgt.

Ab der Einlagerung der Ware beginnt eine **12-Monats-Frist** zu laufen. Innerhalb dieser Frist muss die Ware aus dem Lager durch den geplanten Erwerber entnommen werden. Wird diese zeitliche Voraussetzung rückblickend gesehen nicht erfüllt, so liegt am Tag nach Ablauf dieser Frist ein ig Erwerb im Ausland vor.

Für den Fall des zeitgerechten Rücktransportes der Ware in das Ursprungsland sowie bei Einspringen eines Ersatzerwerbers für den geplanten

Erwerber bleiben die Erleichterungen erhalten.

Beispiel: Der österr Unternehmer bringt im Jänner 2020 Waren in das Konsignationslager beim deutschen Kunden. Die Ware wird erst im August 2020 vom Kunden aus dem Lager entnommen. In diesem Fall liegt erst im Monat August 2020 eine direkte ig Lieferung an den deutschen Abnehmer vor, welche eine steuerfreie ig Lieferung darstellt.

FÜR UNTERNEHMER

Vorsteuerabzug für CO₂-freie Krafträder

Seit einigen Jahren gibt es für Unternehmer das Vorsteuerabzugsrecht für Elektro-PKW und -Kombis, wenn diese überhaupt kein CO₂ freisetzen. Ab 1.1.2020 wird der Vorsteuerabzug auf Krafträder ohne CO₂-Ausstoß erweitert.



Ein **Kraftrad** ist ein Fahrzeug, dessen Fortbewegung nicht ausschließlich durch mechanische Umsetzung der Muskelkraft bewirkt wird, sondern ganz oder teilweise durch Motoreinsatz. Unter den Begriff „Kraftrad“ fallen daher auch:

- Elektrofahrräder
- Motorfahrräder
- Motorräder mit Beiwagen
- Quads
- Selbstbalance-Roller (Segways)

Beachten Sie: Nur dann, wenn diese Krafträder **eine CO₂-Emission von null Gramm** haben, ist eine der Grund-

voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben! Das wird bei ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb der Fall sein. Hybrid-Krafträder hingegen sind weiterhin ausgeschlossen, genauso wie Hybrid-PKW bzw – Kombis.

Eine andere ganz allgemeine Grundvoraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass das Kraftrad **zu mindestens 10 % zu unternehmerischen Zwecken genutzt** wird, denn nur dann gelten Kauf, Miete, Leasing von Krafträdern und alle damit zusammenhängenden Ausgaben als zur Gänze dem Unternehmen zugeordnet.

Wenn somit eine Nutzung von mind 10 % für das Unternehmen erfolgt, dann steht der volle Vorsteuerabzug zu. In der Folge liegt aber im Ausmaß der nichtunternehmerischen (privaten) Nutzung ein Verwendungseigenverbrauch vor, der grundsätzlich zur Entrichtung von USt für diesen **Eigenverbrauch** führen wird. Wird das Kraftrad irgendwann wieder verkauft, dann unterliegt diese Veräußerung zur Gänze wieder der USt, da es sich ja um einen Gegenstand des Unternehmens handelt.

Die Privatnutzung von Elektro-PKW bzw -Kombi durch Mitarbeiter des Unternehmens ist in der Sachbezugs-Verordnung des Finanzministeriums geregelt worden. Für Zwecke der Lohnsteuerberechnung wurde in dieser Verordnung der Sachbezug mit null Euro bestimmt und ist daher lohnsteuerfrei. Es liegt bei Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe ein Entwurf zur Änderung dieser Sachbezugs-Verordnung vor, wodurch die Steuerfreiheit auch auf die CO₂-freien Krafträder ausgedehnt werden soll. Und in den USt-Richtlinien des BMF wird festgehalten, dass aus Vereinfachungsgründen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte herangezogen werden können. Damit ist im Endergebnis auch in umsatzsteuerlicher Hinsicht der **Eigenverbrauch betreffend Privatfahrten durch Dienstnehmer umsatzsteuerfrei**. Bei Privatfahrten des Unternehmers selbst greift diese Steuerfreiheit nicht.

10 % STATT 20 % UST

Ermäßigter Steuersatz für e-books & e-papers

Bisher waren nur gedruckte Bücher, Zeitungen und Zeitschriften mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern. Ab 2020 gilt die Ermäßigung auch für elektronische Publikationen.

Wurden bisher Kombi-Abos (zB Tageszeitung Papier & online) angeboten, so musste der Gesamtpreis aufgeteilt werden auf einen Anteil für das Print-Produkt (mit 10 % USt) und einen Anteil für das online-Produkt (dafür Steuersatz von 20 %). Diese Aufteilung entfällt ab Jänner 2020, weil nunmehr auch elektronische Publikationen mit dem ermäßigten Steuersatz von 10 % zu besteuern sind. Durch diese Begünstigung möchte die EU im Zeitalter der Digitalisierung die elektronischen Medien nicht unnötig belasten.

Bei der Anwendung des Steuersatzes wird auf das Zollrecht verwiesen. Im Ergebnis werden die folgenden elektronischen Produktgruppen einem gedruckten Werk gleichgestellt und können als elektronische Publikationen angesehen werden:

- Bücher, Broschüren
- Zeitungen und andere periodische Druckschriften (enthaltene Bilder und Werbungen sind unschädlich)
- Bilderalben, Bilderbücher, Hörbücher, Zeichen- und Malbücher
- Noten
- kartographische Erzeugnisse aller Art (zB Wandkarten)

Es ist dabei völlig egal, ob ein bestimmtes Dateiformat oder ein Lesegerät verwendet wird. Nicht nur der Verkauf, sondern auch das Vermieten (Lizensieren) dieser Produkte wird mit 10 % besteuert.

Allerdings ist weiterhin der volle Steuersatz von 20 % anzuwenden, wenn das elektronische Medium vollständig oder nur in Teilen audiovisuelle Inhalte (also Video- oder Musikinhalte) aufweist oder wenn eine Interaktionsmöglichkeit gegeben ist (zB elektronische Wanderkarte mit Routenplanungsfunktion). Eine Recherchedatenbank ist auch kein elektronisches Druckwerk, weil bei einer Datenbank deutlich mehr Funktionen möglich sind als beim reinen Druckwerk. In einer Datenbank gibt es üblicherweise Suchfunktionen, Filtermöglichkeiten oder weitere Applikationen, daher sind diese multifunktionalen Datenbanken weiterhin mit dem Normalsteuersatz (20 %) zu versteuern.

Abgesehen von den elektronischen Publikationen sind nunmehr alle Assistenzhunde – und nicht nur ausgebildete Blindenführhunde – ebenfalls vom ermäßigten Steuersatz erfasst.

Kleinunternehmer – Grenzbetrag erhöht

Die Jahresumsatzgrenze für Kleinunternehmer wird von bisher 30.000,- auf nunmehr 35.000,- erhöht.

Die EU gibt einen maximal möglichen Betrag vor, der bisher nicht ausgeschöpft worden ist. Ab 2020 gelten nicht mehr die 30.000,- als Maximalbetrag, bis zu denen die Umsätze im Rahmen der Kleinunternehmerbefreiung ohne Mehrwertsteuer belastet werden, sondern eben nun 35.000,- als Grenze.

Ansonsten bleibt dieses Thema unangetastet bestehen. Somit gilt diese Grenze wie bisher als **Nettogrenze**. Aus den Einnahmen ist daher gedanklich der darin enthaltene theoretische USt-Anteil heraus zu rechnen.

Beispiel: Ein Tischlermeister hat im Jahr 2020 Betriebseinnahmen in Höhe von 42.000,-. Er hat mit seinen Einnahmen die Grenze gerade noch nicht überschritten, weil die tatsächlichen Einnahmen als Bruttoeinnahmen inklusive von 20 % USt-Anteil (dieser würde gedanklich 7.000,- betragen) angesehen werden. Als Nettoumsatz würden 35.000,- resultieren.

Der Grenzbetrag darf sogar einmal innerhalb von fünf Jahren um bis zu 15 % überschritten werden. Interessant wird die Frage, wenn diese **Toleranzgrenze** in den letzten Jahren vor 2020 bereits ausgenutzt und somit „verbraucht“ wurde, weil nach der bisherigen Ansicht des BMF der neue Grenzwert beachtlich ist.

Beispiel: Ein USt-Kleinunternehmer hat im Jahr 2019 einen gedanklichen Nettoumsatz von 33.000,- erzielt und damit aus der Sicht 2019 die Toleranzgrenze ausgenutzt. Im Jahr 2020 erzielt er einen gedanklichen Nettoumsatz von 38.000,-. Fraglich ist, ob im Jahr 2020 die Kleinunternehmergrenze zum zweiten Mal überschritten wird und daher die USt-Befreiung nicht mehr angewendet werden kann. Lösung auf Basis der USt-Richtlinien des BMF: Aus der Sicht des Jahres 2020 beträgt der reguläre Grenzbetrag 35.000,-. Weil die theoretischen Nettoeinnahmen 2019 unter diesem Betrag waren, wurde in 2019 die Toleranzgrenze noch gar nicht ausgenutzt und diese steht im Jahr 2020 zur Verfügung.

Unverändert geblieben ist auch die Berechnungsmethode für die Grenze, weil einige im Gesetz exakt aufgelisteten Arten von Umsätzen in diesen Grenzbetrag gar nicht eingerechnet werden. So gehören beispielsweise folgende Umsatzteile nicht in die Grenz betrachtung einbezogen:

- Aufsichtsratsvergütung
- Umsätze aus der ärztlichen Tätigkeit
- Umsätze als Zahntechniker
- Theater, Gesangsaufführung, Museum

Einhergehend mit der Anhebung der Kleinunternehmergrenze wurde auch die Bestimmung adaptiert, wonach Kleinunternehmer bis zu einem Jahresumsatz von 35.000,- keine USt-Erklärung abgeben müssen, wenn keine Umsatzsteuer geschuldet wird.

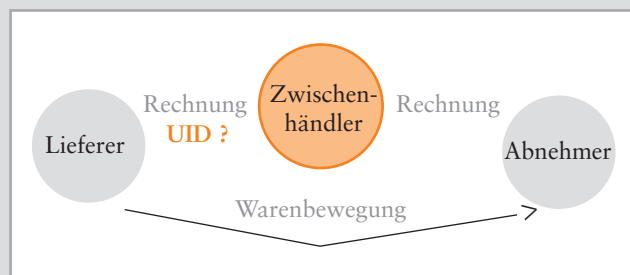
Fortsetzung auf Seite 6

Auswirkungen der neuen Grenze: Es kann ab 2020 neue Kleinunternehmer geben, deren jährliche Umsätze zwar über 30.000,- jedoch unter 35.000,- liegen. Diese Gruppe muss sich überlegen, ob sie in Zukunft von der USt-Befreiung wirklich Gebrauch machen wollen, weil man ja gleichzeitig den Vorsteuerabzug verliert. Ansonsten muss eine Verzichtserklärung beim Finanzamt abgegeben werden. ■

WARENLIEFERUNGEN

Reihengeschäfte neu definiert

Die EU vereinheitlicht die Spielregeln für derartige Warenlieferungen. Für Österreich ergibt sich dabei eine wichtige Neuerung!



Ein **Reihengeschäft** liegt vor, wenn mehrere Unternehmer über einen Gegenstand Liefergeschäfte abschließen und der Gegenstand dabei unmittelbar vom ersten Lieferanten an den letzten Abnehmer in der Reihe befördert oder versendet wird.

Den ersten beteiligten Unternehmer nennt man dabei „Lieferer“ und der allerletzte in der Kette wird als „Abnehmer“ bezeichnet. Mittendrin gibt es den sog. „Zwischenhändler“, das ist ein neuer gesetzlicher Begriff: Zwischenhändler ist ein Lieferer innerhalb der Reihe, der die Gegenstände befördert oder versendet.

Ab 2020 ist es ganz wesentlich, unter welcher UID der **Zwischenhändler** einkauft! Verwendet der Zwischenhändler nicht die UID seines Ansässigkeitsstaates, sondern die **UID des Abgangsstaates** (das ist jenes Land, in dem die Beförderung oder Versendung der Ware beginnt), dann bewirkt der Zwischenhändler mit seinem Weiterverkauf die sog. bewegte Lieferung, welche als steuerfreie Lieferung angesehen wird. In weiterer Konsequenz erhält der Zwischenhändler für seinen Einkauf eine Rechnung mit der Mehrwertsteuer des Ursprungslandes der Ware und er muss bei der dortigen nationalen Finanzverwaltung die Rückerstattung der Vorsteuer beantragen.

Verwendet der Zwischenhändler hingegen seine **UID aus seinem Heimatstaat** (sog. Ansässigkeitsstaat), dann wird er für den Einkauf der Ware – wie bisher gewohnt – eine Rechnung ohne USt erhalten und einen sog. ig Erwerb durchführen. Der Weiterverkauf der Ware erfolgt unter Umständen im Ausland USt-pflichtig und der Zwischenhändler muss sich bei der dortigen nationalen Finanzverwaltung eine Steuernummer zwecks Abfuhr der USt holen. ■

GUTE NACHRICHTEN

Landwirtschaftliche USt-Pauschalierung

Auch im Umsatzsteuergesetz gibt es für Land- und Forstwirte eine eigenständige Pauschalierungsmöglichkeit als Sonderbestimmung, die geringfügig adaptiert wurde.



Den Verkauf oder die unentgeltliche Übergabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes hat der VwGH als Höchstgericht kürzlich als Vorgang angesehen, der nicht von der USt-Pauschalierung umfasst war. Dadurch wurden hohe Beträge an Umsatzsteuer ausgelöst. Mit der Änderung des UStG wird die **Übertragung eines solchen Betriebes** oder Teilbetriebes ausdrücklich als gar nicht steuerbarer Umsatz definiert. Damit ist dieses Problem behoben worden.

Die USt-Pauschalierung ist für Land- und Forstwirte bis 400.000,- Jahresumsatz die grundsätzliche Art der Besteuerung. Wer aus dieser Pauschalierung heraus und nach den allgemeinen Regeln behandelt werden möchte, muss einen **Antrag auf Option** beim Finanzamt stellen. Dieser Antrag war bisher zeitlich nur bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres rückwirkend auf den Beginn des Jahres möglich. Ab 2020 kann eine solche Option auch später gestellt werden und kann rückwirkend sogar für das Vorjahr wirksam werden.

Unverändert bleibt die Bestimmung, wonach für diese Option eine 5-Jahres-Bindungsfrist gilt. Bei hohen Investitionen bleibt der Vorteil des Vorsteuerabzugs durch diese Option nach wie vor bestehen. ■